

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht, Vollzug von August 2017 mit Juli 2018
Projekte für Folgejahre

Anpassung der Raten im
Mehrjahres-investitionsprogramm (MIP) 2018 - 2022

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12669

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss des Sozialausschusses¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte sowie über neu beantragte Projekte zu berichten. Die im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bisher bis 2024 eingestellten Mittel werden mit dieser Beschlussvorlage den zu erwartenden Mittelabflüssen angepasst.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30 %-igen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2018 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

¹ Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 sowie der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

1. Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung² zur pflegerischen Versorgung in München ergab für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen. Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

Mit Beschluss³ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Diese Förderung wurde aufgrund der neuen baulichen Vorgaben in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) für das Jahr 2018 auf 4 Mio. Euro im Jahr festgelegt. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁴ und im Jahr 2018 sind Haushaltsmittel in Höhe von 145.000 Euro bereitgestellt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien

- zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, siehe Anlage 1)
- zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (siehe Anlage 2)

wurden seit 1998 durch die Landeshauptstadt München bis Juli 2018 in insgesamt 45 stationären Pflegeeinrichtungen Modernisierungen, Um- und Neubauten mit einer Gesamtsumme von 57.592.134,30 Euro durch Bescheid bewilligt und gebunden.

Der Freistaat Bayern ist seit dem Jahr 2004 aus dieser Förderung ausgestiegen. Seitens der LHM wurde immer wieder in vielen Schreiben darauf hingewiesen, dass sich auch der Freistaat Bayern wieder an der Förderung beteiligen sollte.

² Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 06871

³ siehe Fußnote 1

⁴ Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung, und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

In der Sitzung vom 10.04.2018 hat das Kabinett der Bayerischen Staatsregierung ein Pflegepaket für Bayern auf den Weg gebracht. Nach der Presseerklärung der Bayerischen Staatskanzlei vom 10.04.2018 wird u.a. eine „Investitionskostenförderung für jährlich 1000 stationäre Pflegeplätze in Höhe von 60 Millionen Euro pro Jahr eingeführt“. Außerdem sollen mindestens 500 neue Plätze für die Kurzzeitpflege in Bayern geschaffen werden. Dazu stehen laut Presseerklärung 5 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

Um den Ausbau von teilstationären Pflegeangeboten und Kurzzeitpflegeangeboten zu fördern, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seit dem Jahr 2016 die Richtlinien zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege erweitert. Diese bezuschussen Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangebote für eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung.

Somit würde wie in den Jahren vor 2004 wieder eine Ko-Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München vsl. ab dem Jahr 2019 erfolgen. Bei der Investitionsförderung der LHM handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, die auf maximal 30 % (vollstationäre Pflege) bzw. 40 % (teilstationäre Pflege) der entstehenden förderfähigen Kosten begrenzt ist. Das AGSG sieht in Art. 74 neben der kommunalen Fördermöglichkeit auch die staatliche Förderung grundsätzlich parallel vor. Nach derzeitigem Stand kann die kommunale Investitionsförderung weiterhin so wie bisher beibehalten werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen seitens des Freistaats Bayern noch keine Förderrichtlinien für die stationäre Pflege und die Kurzzeitpflege vor. Die Förderung durch den Freistaat Bayern muss noch im nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 durch den Bayerischen Landtag verabschiedet werden. Das Sozialreferat wird die weitere Entwicklung der o.g. Förderung durch den Freistaat Bayern im Blick behalten und gegebenenfalls dem Sozialausschuss weiter berichten.

2. Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in der vollstationären Pflege

Seit der letzten Beschlussfassung vom 12.10.2017 gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der AVPfleWoqG keine neuen Erkenntnisse. Das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I, Fachstelle „Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ (KVR/FQA) bearbeitet die dort gestellten Anträge auf Verlängerung der Anpassungsfristen und Befreiung von den baulichen Anforderungen der AVPfleWoqG und teilt hierzu mit:

„Gem. § 10 Abs. 1 AVPfleWoqG galt für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten der Verordnung am 01.09.2011 in Betrieb waren oder für die eine Baugenehmigung beantragt war, eine Angleichungsfrist von fünf Jahren, um die neuen baulichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Diese Angleichungsfrist kann auf Antrag angemessen, bis längstens 2036, verlängert werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG).

Darüber hinaus sind Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestvorgaben möglich, wenn die Umsetzung aus technischen oder denkmalschutz-

rechtlichen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG).

Die Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferat hat bei der Bearbeitung der insgesamt 58 Anträge aus dem Bereich der stationären Altenhilfe ihr bewährtes Verfahren, durch gegebenenfalls wiederholte Abstimmungsgespräche mit den Trägern und den beauftragten Architekten eine vernünftige Lösung zu suchen sowie hinsichtlich der geforderten 75 % Einzelzimmerquote und des 25 %-Anteils rollstuhlgerechter Wohnplätze (R- Quote) den größtmöglichen Ermessensspielraum wahren zu lassen, fortgeführt.

Zwischenzeitlich konnten die Anträge auf Verlängerung der Angleichungsfristen bzw. auf Befreiung von 21 Einrichtungen der Altenhilfe verbeschieden werden. Insbesondere die Schaffung rollstuhlgerechter Wohnplätze und das Erfordernis eines Verfügungszimmers als kurzfristige Ausweichmöglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner von Doppelzimmern wird nach unseren aktuellen Erkenntnissen zu einem Verlust von 66 Plätzen führen.

Nachdem bei vier Einrichtungen die Verlängerung der Angleichungsfrist für Ersatzneubauten ohne konkrete Platzzahlen erteilt wurde, ist jedoch nicht abzuschätzen, ob der Platzverlust gegebenenfalls durch die Ersatzneubauten kompensiert werden kann“.

Teilweise wurden von den Trägern der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Antrags auf Investitionsförderung der Bescheid des KVR/FQA vorgelegt.

Das KVR/FQA führte im letzten Qualitätsbericht⁵ aus, dass jeder Antrag individuell zu bewerten ist und die Prüfungen zeitlich wie inhaltlich sehr aufwändig sind.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Platzzahlen bei den Bestands- und Ersatzbauten eher verringern. Teilweise lässt sich dieser Wegfall durch Anbauten an

⁵ Qualitätsbericht der Heimaufsicht 2015/2016, Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsausschuss, Sozialausschuss und Gesundheitsausschuss vom 22.06.2017, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08877

bestehende Gebäude kompensieren. Eine endgültige Aussage zu den wegfallenden Plätzen kann weiterhin erst getroffen werden, wenn die Planungen der Träger vollständig vorliegen und die Gespräche mit dem KVR/FQA abgeschlossen sind. Das Sozialreferat wird die Entwicklungen weiter verfolgen und den Stadtrat im nächsten Bericht zur Investitionsförderung wieder informieren.

3. Investitionsförderung

Die Förderung der Projekte erfolgt durch Festbeträge je Pflegeplatz, die die AVSG festgesetzt hat oder durch Anteilsfinanzierung. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Festbeträge (bis zu 23.010 Euro je Pflegeplatz), wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden (= Neubau) oder bestehende Pflegeplätze bereits mindestens 30 Jahre vorhanden sind (= Umbau). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung oder für Miet- und Pacht aufwendungen (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen. Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau ca. zwei Jahre, entsprechend müssen die Raten für die Förderung eingeplant werden.

3.1 Bericht über die Investitionsförderung

Das Sozialreferat fragt jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben und mit der Maßnahme in den Jahren 2018 und 2019 beginnen wollten, gebeten über den aktuellen Stand der Maßnahme zu informieren. Die Ergebnisse sind in der Anlage 3 dargestellt und wirken sich auf die bisher im MIP eingestellten Jahresbeträge aus (siehe Ziffer 4).

3.2 Auszahlungen 2017/2018 und geplante Auszahlungen

Für Projekte erfolgten in 2017/2018 (Stand Juli 2018) Auszahlungen i.H.v. insgesamt 5.097.730,00 Euro (siehe Anlage 1), drei der Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen. Von diesen Zahlungen entfallen 4.515.000,00 Euro auf das Haushaltsjahr 2017 für vollstationäre Förderungen und 582.730,00 Euro auf

das Haushaltsjahr 2018 (vollstationär: 505.610,00 Euro und teilstationär: 77.120,00 Euro). Die Auszahlungen erfolgen gemäß des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den letztendlich erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2018/2019 werden für die in Anlage 2 genannten Projekte voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 3.930.447,50 Euro geleistet (Stand Juli 2018). Davon entfallen auf das Jahr 2018 Zahlungen in Höhe von 1.524.745,00 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 63.990,50 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2019 sind Zahlungen in Höhe von 2.027.207,50 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 314.504,50 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2018 und 2019:

- Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4

2018	2.030.355,00 Euro
2019	2.027.207,50 Euro
insgesamt	4.057.562,50 Euro

- Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0

2018	141.110,00 Euro
2019	314.504,50 Euro
insgesamt	455.614,50 Euro

3.3 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2018

In der Anlage 3 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggfs. erfolgten Auszahlungen dargestellt.

Bis zum 31.03.2018 sind drei Anträge für vollstationäre Projekte hinzugekommen: Haus St.-Maria Ramersdorf, Alfons-Hoffmann-Haus und Haus an der Rümmanstraße.

Bei einzelnen bereits bekannten Projekten haben sich Anpassungen, sowohl nach unten als auch nach oben, bei den geplanten Platzzahlen ergeben, die zu Änderungen bei der jeweiligen Förderhöhe führen. Bei den teilstationären Pflegeeinrichtungen ist ein Projekt neu hinzugekommen, die Tagespflege im

Seniorenzentrum Prinz-Eugen (bis zum Neubau: Saul-Eisenberg Seniorenheim).

Zu den einzelnen Projekten wird auf die Ziffern 1.4 und 2.2 der Anlage 3 verwiesen.

4. Anpassungen des Mehrjahresinvestitionsprogrammes

Die o.g. Änderungen bei Projekten sowie die Förderung der neuen Projekte sind in der Anlage 3 umfassend dargestellt und in die Gesamtberechnung der erforderlichen Haushaltsmittel mit eingeflossen. Insgesamt können die Maßnahmen aus den vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert werden. Eine Erhöhung der mit Beschluss⁶ festgelegten MIP-Mittel ist derzeit nicht notwendig.

Allerdings ergeben sich Änderungen in der zeitlichen Umsetzung der einzelnen Projekte. Deshalb werden die bisher eingestellten Raten für die Jahre ab 2019 im MIP für die Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Finanzposition 4701.988.3780.4) neu angepasst. Eine Mittelserhöhung erfolgt dadurch nicht. Bei der Finanzposition 4701.988.3780.4 wurden aus dem Jahr 2017 noch Reste in Höhe von 885.000 Euro in das Jahr 2018 übertragen. Im Rahmen der Anmeldung für den Nachtragshaushalt wurde außerdem aus der Finanzposition 4701.988.3780.4 bereits eine Summe von 1.000.000,00 Euro aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019 verschoben. Zusätzlich hat die Stadtkämmerei abweichend vom Beschluss, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510 vom 23.11.2017 die Raten in den Jahren 2018 und 2019 um 2.000.000 Euro bzw. 1.500.000 Euro reduziert.

Die eingeplanten Raten für die Jahre 2019 ff. werden angepasst.

Für die Finanzposition 4701.988.3782.0, Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen, sollen die vorhandenen Restmittel wie bisher in das Folgejahr, aktuell 2019, übertragen werden. Im Jahr 2019 wird der vorgesehene Ansatz in Höhe von 145.000,00 Euro voraussichtlich überschritten. Dies ist allerdings vom jeweiligen Baufortschritt der Neubauprojekte abhängig. Die Deckung erfolgt über die übertragenen Restmittel aus den Vorjahren.

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 - 2022

Beschreibung des IST-Zustandes

Die Maßnahme Investitionsförderung an vollstationären Einrichtungen ist mit 45.493.000 Euro Gesamtkosten im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022, Maßnahmennummer 4701/3780, enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022:

⁶ Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 sowie der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Für die Änderung der Maßnahme werden keine zusätzlichen Mittel benötigt, da nur die Höhe der bisher eingestellten Raten im Mehrjahresinvestitionsprogramm an die vorliegenden Anträge der vollstationären Pflegeeinrichtungen angepasst werden.

Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701, Maßnahmenummer 3780, Rangfolgenummer 001 (in T€)

	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Programmzeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Restfinanzierung 2024 ff
I 988	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100
Summe	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100
St.A.	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701, Maßnahmenummer 3780, Rangfolgenummer 001 (in T€)

	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Prorammezeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Restfinanzierung 2024 ff
I 988	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600
Summe	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600
St.A.	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600

Abkürzungen:

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

- (932) = Grunderwerb
- (940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08
- (950) = Baukosten Tiefbauten
- (960) = Baukosten Technische Anlagen
- (935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen
- (930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital
- (98x) = Investitionsfördermaßnahmen
- (92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)
St. A. = Städtischer Anteil

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Behindertenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Kreisverwaltungsreferat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022 ist wie folgt zu ändern.

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701, Maßnahmennummer 3780, Rangfolgenummer 001 (in T€)

	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Programmzeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Restfinanzierung 2024 ff
I 988	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100
Summe	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100
St.A.	48,593	25,083	17,310	4,000	4,510	4,000	2,500	2,300	3,100	3,100

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701, Maßnahmennummer 3780, Rangfolgenummer 001 (in T€)

	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2017	Proram-zeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Restfinanzierung 2024 ff
I 988	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600
Summe	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600
St.A.	48,593	25,083	12,810	1,000	3,010	4,000	2,500	2,300	3,100	7,600

2. Die unter Ziffer 3.3 im Vortrag und in Anlage 3 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.

3. Die Förderung der benannten neuen teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 3.3 und Anlage 3) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.

4. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre

Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An den Behindertenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An den Seniorenbeirat

An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
z.K.

Am

I.A.